

Kapitel 9.2.1

Systemtechnische Betreuung der zu erstellenden Programme

(1) Aufgaben.....	1
(2) Auftragnehmer liefert Systemsoftware	2
(3) Auftragnehmer nutzt eigene Kopie der Systemsoftware.....	2
(4) Kunde stellt Systemsoftware zur ausschließlichen Nutzung durch Auftragnehmer bereit	2
(4.1) Beschaffung der Systemsoftware unabhängig von der Individualsoftware.....	2
(4.2) Zusammenwirken von zwei Auftragnehmern.....	3
(5) Kunde lässt Auftragnehmer seine Kopie der Systemsoftware mitbenutzen	3

(1) Aufgaben

Insgesamt stellen sich folgende Aufgaben:

- Die Bereitstellung, insbesondere die Generierung der Systemsoftware [siehe Buch Kapitel 6.2 (3)].
- Laufendes Operating, insbesondere Datensicherung (der zu entwickelnden Programme).
- Die anwenderseitigen Aufgaben bei der Pflege der Systemsoftware seitens deren (Vor-)Lieferanten. Dabei sollte unterschieden werden zwischen Mängelmeldung, Einspielen von Korrekturmaßnahmen, die der (Vor-)Lieferant der Systemsoftware bereitstellt, und Testen der Systemsoftware einerseits – womit immer zu rechnen ist – und der Installation und dem Testen einer neuen Version der Systemsoftware andererseits.
- Anpassen der zu entwickelnden Programme an inkompatible neue Versionen der Systemsoftware. Dabei sollte entsprechend dem vorhergehenden Gesichtspunkt unterschieden werden zwischen kleineren Anpassungen der zu entwickelnden Programme an zur Inkompatibilität führenden Korrekturen der Systemsoftware einerseits und der umfangreicheren Anpassung an eine inkompatible neue Version der Systemsoftware andererseits [siehe Buch Kapitel 12.1 (1)]. Wie Folgemaßnahmen dürften auch vorläufige Maßnahmen zur Umgehung von Mängeln der Systemsoftware zu behandeln sein (damit weitergearbeitet werden kann).

Die Situation kann wechseln (z.B. Übergang von der Entwicklungsumgebung in die Zielumgebung durch Installation der nunmehr erstellten Software beim Kunden).

Zur Frage, wer die Auswirkungen von Fehlern in der Systemsoftware, die die Entwicklung der Programme beeinträchtigen, zu tragen hat, siehe Buch Kapitel 9.2.3. Hat der Auftragnehmer die Gesamtverantwortung [siehe Buch Kapitel 9.5 (3)] übernommen, können sich hieraus Pflichten zur unentgeltlichen Unterstützung ergeben.

Es fragt sich, inwieweit diese Aufgaben dem Auftragnehmer obliegen und inwieweit sie durch einen Festpreis abgegolten sind. Entsprechend ist die Frage zu beantworten, inwieweit der Auftragnehmer bei festen Lieferterminen Anspruch auf zusätzliche Zeit hat. Dabei ergeben sich im wesentlichen vier Konstellationen, und zwar teilweise mit Varianten, wenn die zu erstellende Software zusammen mit Systemsoftware eines anderen Softwareanbieters eingesetzt wird:

- Der Auftragnehmer liefert die Systemsoftware.
- Der Auftragnehmer nutzt eine eigene Kopie der Systemsoftware. Der Kunde beschafft sich seine Kopie der Systemsoftware für seine Zielanlage also selber.
- Der Kunde stellt seine Kopie der Systemsoftware dem Auftragnehmer bei diesem zur Verfügung bzw. bei sich selber, nutzt sie aber nicht selber.
- Der Kunde nutzt die Systemsoftware bei sich und lässt sie den Auftragnehmer mitbenutzen.

(2) Auftragnehmer liefert die Systemsoftware

Alle Aufgaben liegen – durch einen Festpreis abgegolten – beim Auftragnehmer. Wünscht allerdings nicht der Auftragnehmer, sondern der Kunde den Einsatz einer neuen (inkompatiblen) Version der Systemsoftware, fallen die Kosten für das Anpassen des im Entstehen befindlichen Programms unter einen Festpreis. Das gilt allerdings dann nicht, wenn im Vertrag vorgesehen ist, dass der Auftragnehmer eine neue Version im Falle von deren Freigabe einsetzen soll.

(3) Auftragnehmer nutzt eigene Kopie der Systemsoftware

Die Aufgaben liegen von der Konstellation her beim Auftragnehmer. Er ist nicht zum Einsatz neuer Versionen der Systemsoftware verpflichtet, es sei denn, dass er die Lösung zusammen mit einem Lieferanten der Systemsoftware anbietet [siehe (4.2)].

(4) Kunde stellt Systemsoftware zur ausschließlichen Nutzung durch Auftragnehmer bereit

Hier sind zwei Varianten in Abhängigkeit davon zu unterscheiden, wie der Kunde seine Kopie der Systemsoftware beschafft hat.

(4.1) Beschaffung der Systemsoftware unabhängig von der Individualsoftware

- Wenn der Auftragnehmer die Generierung übernimmt, kann er dafür eine gesonderte Vergütung verlangen.
- Das Operating obliegt dem Auftragnehmer wegen des ausschließlichen Kontakts zur Systemsoftware.
- Hinsichtlich der anwenderseitigen Aufgaben bei der Pflege hat der Auftragnehmer allein Kontakt zur Systemsoftware. Das legt nahe, ihm die Pflicht zur Mängelmeldung und zum Einspielen von Korrekturmaßnahmen – innerhalb des Festpreises – aufzuerlegen, insbesondere dann, wenn der Kunde dazu nicht selbst in der Lage ist. Das liegt besonders nahe, wenn die Systemsoftware gar nicht Teil der Benutzeroberfläche werden soll (sondern ihre Funktionen für den Benutzer über das Anwendungsprogramm abgewickelt werden sollen [vgl. Kapitel 6.2.1 (1)]. Der Anwender soll sich dann gar nicht erst mit der Systemsoftware beschäftigen (und auch nichts darüber lernen).

Die Zuständigkeit dürfte auch davon abhängen, inwieweit der Auftragnehmer die Systemsoftware kennen und damit in der Lage sein soll, das Risiko des Auftretens von Mängeln einzuschätzen. Wenn der Auftragnehmer diese Aufgabe übernommen hat, fragt sich, wieweit die Risikoübernahme reicht, wenn sich herausstellt, dass weit überdurchschnittlich viele und/oder schwere Mängel auftreten. Die Antwort, inwieweit der Auftragnehmer diesen Aufwand innerhalb eines Festpreises zu tragen hat, dürfte entsprechend den Ausführungen zu Kapitel 9.3.3 lauten: Wenn kein Ansatz für diesen Aufwand ausgewiesen ist, muss von einem normalen Kalkulationsansatz innerhalb des Festpreises ausgegangen werden. Der Auftragnehmer hat also ggf. Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Hinsichtlich des Installierens weiterentwickelter Versionen der Systemsoftware kommt es darauf an, ob deren Einsatz von vornherein gewollt war. Ist das so, fällt deren Installation unter den Festpreis.

- Für Folgemaßnahmen wegen (zur Inkompatibilität führender) Korrekturmaßnahmen an der Systemsoftware lässt sich der Aufwand sehr viel schlechter abschätzen. Das spricht dagegen, sie unbesehen den vorher behandelten Aufgaben bei der Mängelbehandlung gleichzustellen. Hier dürfte mehr die Vorstellung bestehen, dass der Auftragnehmer „Kleinkram“ selber trägt, sonst aber Vergütung seines Aufwands verlangen kann.

Hinsichtlich des Anpassens gilt im übrigen, dass anders als bei (2) hier ein Dritter Auslöser dafür ist. Damit liegt im Normalfall ein Änderungswunsch des Kunden vor. Eine Ausnahme könnte vorliegen, wenn das Anpassen bereits vorherzusehen war (z.B. bei sehr langfristigen Projekten). Dagegen dürfte aber sprechen, dass der wahrscheinliche Aufwand häufig schlecht vorhersehbar ist. Hier dürfte nach dem Ausmaß der erwarteten Änderung zu differenzieren sein.

(4.2) Zusammenwirken von zwei Auftragnehmern

der Auftragnehmer und der Lieferant der Systemsoftware haben abgestimmt, aber in getrennten Verträgen angeboten [siehe Buch Kapitel 4.2]. Es ergeben sich zum Vorherigen folgende Unterschiede:

- Wenn der Auftragnehmer die Generierung übernimmt, liegt es nahe, dass er das für den Auftragnehmer der Systemsoftware tut. Das ist also wohl nur dann zu vergüten, wenn jener einen Anspruch auf gesonderte Vergütung hat. In der Praxis ist zu beachten, dass der Auftragnehmer manchmal die Generierung gegenüber dem Auftragnehmer der Systemsoftware innerhalb einer Provision übernimmt.
- Hinsichtlich der anwenderseitigen Aufgaben der Pflege liegt es auf Grund der Zusammenarbeit von Auftragnehmer und Auftragnehmer und der Kenntnis der Systemsoftware seitens des Auftragnehmers sehr nahe, dass diese Aufgaben durch einen Festpreis für die Erstellung abgegolten sind.
- Hinsichtlich des Anpassens löst formal zwar der Auftragnehmer als Dritter den Aufwand aus. Entsprechend (3) liegt es aber sehr nahe, dass der Auftragnehmer den Aufwand wie bei einer Lösung aus einer Hand tragen soll.

(5) Kunde lässt Auftragnehmer seine Kopie der Systemsoftware mitbenutzen

Ausgangspunkt ist, dass der Kunde die Aufgaben beherrscht. Es macht dazu keinen Unterschied aus, wenn er das nicht mit eigenen Mitarbeitern tut, sondern sich dafür eines anderen Auftragnehmers bedient.

- Die Bereitstellung einschließlich Generierung sowie das Operating sind Sache des Kunden. Beim Einsatz von Datenbanksystemen kann sich der Kunde vorbehalten, die Definitionen für dessen Nutzung durch das Programm selber ins System einzugeben.
- Bei einem Profi-Anwender besteht kaum ein Grund, die anwenderseitigen Aufgaben bei der Pflege dem Auftragnehmer zu übertragen. Bei einem Laien-Anwender dürfte es darauf ankommen, ob er bei seinen anderen Anwendungen direkten Kontakt mit der Systemsoftware hat oder nicht.
- Wenn der Kunde schon bei (4) die Kosten für das Anpassen trägt, gilt hier erst recht, dass dieses Anpassen im Normalfall eine vergütungspflichtige Zusatzleistung ist.

Variante, dass der Auftragnehmer die Betreuung übernimmt: Das kommt z.B. in Betracht, wenn beide Seiten das künftige Zielsystem erst einmal als Entwicklungssystem nutzen. Es liegt nahe, diese Variante der unter (4) behandelten Konstellation gleichzusetzen: Der Auftragnehmer soll die Aufgaben des Kunden übernehmen (wobei nicht berücksichtigt ist, dass zugleich weitere Auftragnehmer das Entwicklungssystem benutzen können).

Dementsprechend sind abgegolten, sofern die Vereinbarung keine besonderen Anhaltspunkte enthält:

- das Generieren der Systemsoftware und das Operating,

- die anwenderseitigen Aufgaben bei der Fehlerbeseitigung. Hinsichtlich der Installation weiterentwickelter Versionen kommt es darauf an, ob deren Einsatz im Zielbereich des Projektes liegt.

Folgemaßnahmen und sonstiges Anpassen sind keine Aufgaben des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer dürfte seinen Anspruch auf gesonderte Vergütung behalten.

(6) Systemtechnische Betreuung des Programms während der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln

Nach der Übergabe (Abschluss der Installation) geht die Betreuung auf den Kunden über. Dabei dürfte der Kunde, insbesondere wenn er nicht in der Lage ist, die Aufgaben durchzuführen, gegenüber dem Auftragnehmer Anspruch auf Unterstützung gegen Vergütung haben [siehe Buch Kapitel 9.8]. Der Auftragnehmer kann aus der Übernahme der Gesamtverantwortung [siehe Buch Kapitel 9.5 (3)] heraus zur unentgeltlichen Unterstützung während der Verjährungsfrist verpflichtet sein.

Sonst gilt während der Verjährungsfrist, wenn der Auftragnehmer die Systemsoftware geliefert hat, hinsichtlich der anwenderseitigen Aufgaben der Pflege:

- Die Meldung von Mängeln in der Systemsoftware obliegt dem Kunden; das Einspielen von Korrekturmaßnahmen obliegt ihm soweit zumutbar [siehe Buch Kapitel 6.3.7].
- Die Installation neuer Versionen der Systemsoftware richtet sich nach den Pflegebedingungen für diese.

Stand: 11.09.2012